



Strafrecht BT I (FS16 Gruppe 3)

**Teil 2: Delikte gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich
(Art. 173-179^{novies} StGB)**

PD Dr. Marc Jean-Richard-dit-Bressel



1. Ehrverletzungen (Art. 173-178 StGB)

Rechtsgut Ehre

- Heutige Rechtsprechung: Anspruch einer Person auf Geltung gemäss einem objektiven Massstab, Sicht unbefangener Adressaten (normativer Ehrbegriff)
- Überholte ältere Rechtsprechung: *auch* subjektives Ehrgefühl = innere Tatsache (insofern deskriptiv)
- Bundesgericht: Ruf/Gefühl, ein ehrbarer, charakterlich anständiger Mensch zu sein, NICHT aber Professionalität, Begabung, Gesundheitszustand u. dergl. (Kritik der Lehre)
 - Amtsführung und Berufstätigkeit: Vorwurf der Pflichtverletzung ist ehrverletzend, Vorwurf der Unfähigkeit dagegen nicht.
 - Gesundheit: beleidigende Verwendung von Fachausdrücken wie „Psychopath“ ist ehrverletzend, nicht jedoch die (sachliche) Behauptung, jemand leide an einer rufschädigenden Krankheit

Erfolg oder abstrakte Gefährdung?

- Erfolg: verletzende Äusserung muss Zielperson erreichen.
- Abstrakte Gefährdung: Zielperson muss Äusserung nicht glauben => kein konkreter Rufschaden erforderlich



Allgemeines zur Ehrverletzung (Forts.)

Beispiele für ehrverletzende Tatsachenbehauptungen:

- Konkrete Verhaltensweisen, die als Verantwortungslosigkeit oder Pflichtvergessenheit im Beruf und sonstigen Leben zu werten sind, z.B.
 - Vorrang privater Interessen bei einem Amtsentcheid
 - Verantwortung für fehlende Abrechnung und Finanzloch nach Volksfest
 - Bewusstes Verwenden von falschen Tatsachen bei Amtstätigkeit, z.B. in einem Asylverfahren, Strafverfahren etc.
- Sympathien für Nazi-Regime, auch für Rechtsaussern-Politiker ehrverletzend
- Streben nach "Kultur des Todes", auch für Abtreibungs-Befürworter ehrverletzend
- Straffälligkeit (mit und ohne staatliche Verurteilung), inkl. Steuerdelikte
- Planung eines landesverräterischen Putsches
- Wortbrüchigkeit, Lügenhaftigkeit
- Ehebruch (auch noch in BGer 6S.5/2007)
- Heimliches Verfassen von Schundliteratur, für Theologen ehrverletzend



Allgemeines zur Ehrverletzung (Forts.)

Träger des Rechtsguts:

- natürliche Personen
 - lebende, unabhängig von Alter und Zustand
 - verstorbene u. verschollen erklärte natürliche Personen während 30 Jahren (vgl. Art. 175, betrifft nur Art. 173 f.; Beschimpfung: vgl. Störung des Totenfriedens, Art. 262)
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Kollektivgesellschaften
- Keine weiteren Personengesamtheiten wie Familien, Behörden, Völker etc., doch mittelbare Ehrverletzung der Mitglieder einer kleinen Gruppe, wenn sich die Ehrverletzung deutlich auf jedes einzelne Mitglied bezieht.



Art. 175 StGB: Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten

Gesetzestext:

¹ Richtet sich die üble Nachrede oder die Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten, so steht das Antragsrecht den Angehörigen des Verstorbenen oder des verschollen Erklärten zu.

² Sind zur Zeit der Tat mehr als 30 Jahre seit dem Tode des Verstorbenen oder seit der Verschollenerklärung verflossen, so bleibt der Täter straflos.

Exkurs: Art. 262 StGB: Störung des Totenfriedens

Gesetzestext:

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt, wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt, wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Allgemeines zur Ehrverletzung (Forts.)

Verjährung und Strafantrag (Gesetzestext)

Art. 178 StGB: Verjährung

¹ Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren.

² Für das Erlöschen des Antragsrechts gilt Artikel 31.

Erläuterungen:

- Verkürzung der siebenjährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 97 Abs. 1 Bst. 3 StGB (Hinweis: Alle Ehrverletzungsdelikte sind Vergehen).
- Für den Beginn der Verjährungsfrist gilt Art. 98 StGB.
- unnötiger Hinweis auf Art. 31 StGB (gilt ohnehin)



System der Ehrverletzungsdelikte

(Tabelle aus Donatsch, Strafrecht III, 10.A., Zürich 2013, 377)	gegenüber Dritten	gegenüber dem Verletzten selber
Tatsachenbehauptungen (ggf. mit daraus abgeleiteten Werturteilen)	Art. 173-175	Art. 177
reine Werturteile	Art. 177	Art. 177

Tatmittel (Gesetzestext)

Art. 176 StGB: Gemeinsame Bestimmung

Der **mündlichen** üblen Nachrede und der **mündlichen** Verleumdung ist die Äusserung durch **Schrift, Bild, Gebärde** oder durch **andere Mittel** gleichgestellt.

Art. 177 StGB: Beschimpfung (Auszug)

... durch **Wort, Schrift, Bild, Gebärde** oder **Tätlichkeiten** ...



Art. 173 StGB: Üble Nachrede

Gesetzestext:

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.
2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.
5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.



Üble Nachrede (Forts.)

Erläuterungen zum obj. TB:

- Tatmittel: ehrverletzende Tatsachenbehauptungen
 - Unzutreffende Äusserung
 - Zutreffende Äusserung ohne öff. Interesse, ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht, Übles vorzuwerfen (vgl. Art. 173 Ziff. 34 StGB)
- Tathandlung (Hauptvariante): Äusserung gegenüber einem Dritten: sehr weitgehende Rechtsprechung, z.B.
 - Anwesenheit eines Kindes bei Ehestreit mit Vorwürfen (BGE 96 IV 154)
 - Zur Überprüfung der Anschuldigung zuständige Behörde (BGE 103 IV 22 f.)
 - Anwalt, der über Verhalten der Gegenseite instruiert wird (BGE 86 IV 209)
- Tathandlung "verbreiten" (Art. 174) bzw. "weiterverbreiten" (Art. 173) :
 - Eigentlich von Hauptvariante gedeckt
 - TB-mässig trotz Quellenangabe (BGE 118 IV 160) und Äusserung von Zweifeln (BGE 102 IV 181)



Üble Nachrede (Forts.)

Erläuterungen zum subj. TB:

- Wissen um Ehrenrührigkeit der Äusserung
- Zumindest Inkaufnahme des Empfangs der Äusserung durch Dritten
- Keine Inkaufnahme der Falschheit der Äusserung erforderlich

Erläuterungen zum Entlastungsbeweis:

- Ausgleichsfunktion im Spannungsfeld Schutz der Ehre versus berechnigte Informationsinteressen
- Rechtsnatur: am ehesten spezieller Rechtfertigungsgrund (umstritten)
- Anderweitige Rechtfertigung => Entlastungsbeweis unnötig, z.B.
 - Recht und Pflicht zur Anklageerhebung (Art. 324 StPO i.V.m. Art. 14 StGB)
 - Recht zur Strafanzeigeerstattung (Art. 301 StPO i.V.m. Art. 14 StGB)



Üble Nachrede (Forts.)

Erläuterungen zum Entlastungsbeweis (Forts.)

Zulassung zum Entlassungsbeweis: alternativ ...

- bei begründeter Veranlassung der Äusserung durch öffentliche oder private Interessen, z.B.
 - Veröffentlichung bzw. gezielt adressierte Bekanntgabe von Vorwürfen gegen Amtsträger oder Amts-Kandidaten
 - Hinweise auf relevante Charaktermängel in Referenzauskünften
 - Zahlungswilligkeit
 - Pflichtbewusstsein von Arbeitskräften (die sich bewerben)
 - Ehrverletzende Vorbringen in Rechtsschriften (RS 1985 Nr. 876) und Urteilen (BGE 98 IV 95) wären m.E. schon durch die massgebliche Prozessordnung gerechtfertigt
- ODER bei Fehlen überwiegender Beleidigungsabsicht
 - folgt aus Gesetzesformulierung
 - nicht zwingen aus dem Fehlen begründeter Veranlassung abzuleiten



Üble Nachrede (Forts.)

Erläuterungen zum Entlastungsbeweis (Forts.):

Arten des Entlastungsbeweises: Wahrheitsbeweis und Gutgläubensbeweis

Wahrheitsbeweis

- Wahrheit des geäusserten Verdachts, nicht nur der verdachtsbegründenden Tatsachen
- Scheitern des Wahrheitsbeweises in Nebenfragen (z.B. unwesentliche Übertreibungen) bei Gelingen in der Hauptsache unerheblich
- objektive Wahrheit => keine Beschränkung auf dem Täter im Tatzeitpunkt bekannte Beweismittel/Argumente
- gemischte Werturteile: Entlastung durch Beweis des Tatsachenkerns
- behauptete Straftaten: Entlastungsbeweis nur i.d.R. nur durch Strafurteil, ausser bei Einstellung wegen Verjährung oder Sistierung bis zur Erledigung des Ehrverletzungsprozesses (Praxis des Bundesgerichts, Kritik in der Lehre)



Üble Nachrede (Forts.)

Erläuterungen zum Entlastungsbeweis (Forts.):

Gutgläubensbeweis

- Beschränkung auf Tatsachen/Argumente, die dem Täter im Tatzeitpunkt bekannt waren
- Täter muss im Tatzeitpunkt die verdachtsbegründenden Tatsachen und den daraus abgeleiteten Verdacht für Wahr befunden haben.
 - Beispiel für die Abgrenzung von Verdacht und Verdachtsgründen (BGE 102 IV 176 ff.): Verdacht: KripoChef Hubatka ist der Dieb der Lohnsäcklein im Amtshaus; Verdachtsgründe: Wendel sagt, gesehen zu haben, wie Hubatka mehrmals zu den Tatbüros gegangen sei, was im Widerspruch zu Hubatkas Alibiangaben stehe. Meier verdächtigte Hubatka trotz Einstellung des Strafverfahrens in einem Flugblatt.
- Bei transparenter Darlegung der Verdachtsgründe ist in Bezug auf den daraus abgeleiteten Verdacht keine „restlose Überzeugung“ des Täters erforderlich
- Schwache Anhaltspunkte genügen nicht



Üble Nachrede (Forts.)

Gutgläubensbeweis (Forts.)

- Überprüfungspflicht des Täters bei der Weitergabe von Äusserungen Dritter, ebenso in Bezug auf alle weiteren Verdachtsmomente
- Entlastung bei Nachweis von zumutbaren Schritten zur Überprüfung der Verdachtsmomente
- Je hochwertiger die Interessen, desto geringer die Anforderungen an den Gutgläubensbeweis, z.B.
 - Wächteramt der Presse bei Befürchtungen, die Staatsanwaltschaft verfolge einen Fall wegen politischer Einflüsse oder Überforderungen nicht hinreichend (BGE 116 IV 41)
 - Wissenschaftliche Publikationen bei Beachtung der für die Fachrichtung vernünftigerweise zu verlangenden Sorgfalt
- Besondere Sorgfalt bei grosser Verbreitung der Äusserung



Art. 174 StGB: Verleumdung

Gesetzestext:

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet.

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.



Verleumdung (Forts.)

Erläuterungen:

- objektiver TB:
 - ausschliesslich unzutreffende Äusserungen
 - sonst wie üble Nachrede
- subjektiver TB:
 - direkter Vorsatz in Bezug auf die Unrichtigkeit der Äusserung erforderlich („wider besseres Wissen“)
 - in Bezug auf übrige TB-Merkmale, z.B. Kenntnisnahme durch Dritten, Eventualvorsatz denkbar



Art. 177 StGB: Beschimpfung

Gesetzestext:

¹ Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

² Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

³ Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.



Beschimpfung (Forts.)

Erläuterungen:

- Subsidiär zu übler Nachrede und Verleumdung („in anderer Weise“), vgl. Tabelle Folie 7
- Kundgabe der Verachtung gegenüber Betroffenen oder Drittem
- auch hier beschränkt auf sittlich-menschlichen Wert entsprechend dem restriktiven bundesgerichtlichen Ehrbegriff
- „Übliches Vokabular“ (z.B. bei politischer Auseinandersetzung) ist zu akzeptieren
- bei Tätlichkeit mit Beschimpfungsvorsatz konsumiert das Vergehen von Art. 177 die Übertretung gemäss Art. 126 (a.M. Donatsch, Strafrecht III, 10.A., Zürich 2013, 393: Alternativität je nach Vorsatz).
- Entlastungsbeweis gemäss Art. 173 Ziff. 2 u. 3 StGB auch zulässig bei Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB durch Behauptung ehrenrühriger Tatsachen ausschliesslich gegenüber dem Verletzten
- Provokation (Abs. 2) und Retorsion (Abs. 3): Unmittelbarkeit massgeblich
- Echte Konkurrenz von Beschimpfung und sexueller Belästigung (Art.



2. Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich (Art. 179-179^{novies})

Verletzung des
Schriftgeheimnisses
Art. 179 StGB

Abhören und
Aufnahmen fremder
Gespräche
Art. 179^{bis} StGB

Unbefugtes
Aufnahmen von
Gesprächen
Art. 179^{ter} StGB

Verletzung des
Geheim- oder
Privatbereichs durch
Aufnahmegeräte
Art. 179^{quater} StGB

Inverkehrbringen und
Anpreisen von Abhör-,
Ton- und
Bildaufnahmegeräten
Art. 179^{sexies} StGB

Missbrauch einer
Fernmeldeanlage
Art. 179^{septies} StGB

Unbefugtes
Beschaffen von
Personendaten StGB
Art. 179^{novies} StGB



Art. 179 StGB: Verletzung des Schriftgeheimnisses

Gesetzestext:

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Erläuterungen zu Abs. 1, Schriftöffnung:

- Verschlossenheit der Schrift/Sendung als solcher erforderlich; Aufbewahrung in verschlossenem Möbel oder Zimmer genügt nicht.
- keine Anwendung auf E-Mails mangels Verschlossenheit (h.L.)
- Geheimer Inhalt nicht erforderlich, eben so wenig Kenntnisnahme des Inhalts (abstraktes Gefährdungsdelikt)
- Subjektiv: Absicht der Kenntnisnahme erforderlich (überschiessende Innentendenz)



Verletzung des Schriftgeheimnisses (Forts.)

Erläuterungen zu Abs. 1, Schriftöffnung (Forts.):

- Tathandlung: Öffnen, NICHT aber anderweitige unbefugte Ermittlung des Inhalts (z.B. durch Durchleuchtung)
- Fehlende Berechtigung = TB-Element (gem. Strafrecht III, a.a.O., 398, u.U. Rechtfertigungsgrund).
- Berechtigung z.B. durch
 - Stellung als Adressat bzw. Ermächtigung durch Adressat
 - Betriebsorganisation
 - Elterliche Sorge (abzuleiten aus Art. 301 ff. ZGB)
 - Gefangenenpost (einschlägig: Art. 235 Abs. 3 StPO)
 - amtliche Überwachung des Postverkehrs (Art. 179^{octies} StGB): h.L.: lex specialis zur Art. 14 StGB => Rechtfertigungsgrund
- Antragsberechtigung: nur Empfänger ab Gewahrsambegründung, vorher nur Absender
- Konkurrenz: Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 321^{ter}), ein Sonderdelikt, geht vor.



Verletzung des Schriftgeheimnisses (Forts.)

Erläuterungen zu Abs. 2, Tatsachenverbreitung:

- Kenntniserlangung
 - durch bewusst unrechtmässige Schriftöffnung => echte Konkurrenz mit Abs. 1
 - durch versehentliche unrechtmässige Schriftöffnung
 - durch rechtmässige Schriftöffnung ohne Befugnis zur Weitergabe des Inhalts (h.L.)
 - NICHT bei Schriftöffnung durch einen andern
- Geheimnischarakter des Inhalts erforderlich (Beschränkung der Kenntnis auf einen bestimmten Personenkreis)
- Tathandlung:
 - Weitergabe an mindestens einen Dritten => Kenntnisnahme als Taterfolg
 - jede auf einen Vorteil gerichtete Verwendung => Erlangung des Vorteils als Taterfolg
- Antragsberechtigt: nur Geheimnisherr



Art. 179^{bis} StGB: Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Gesetzestext:

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Abhören ... fremder Gespräche (Forts.)

Erläuterungen zu Abs. 1:

Tatobjekt: Fremdes, nichtöffentliches Gespräch

- Mündlichkeit (keine SMS, Chats, E-Mail usw.)
- Wechselseitigkeit (= Gelegenheit zur Rückäusserung, die aber nicht wahrgenommen werden muss), d.h. keine „Rede“, aber auch Sprachmeldung auf Voicemail, Combox u. Dergl.
- Private und dienstliche Gespräche (frühere Praxis: nur private)
- Fremd: Gespräch, an dem der Täter nicht als Gesprächspartner beteiligt ist.
- Nichtöffentlich: kann nicht von einem beliebigen Dritten mitgehört werden (Gespräch in privat- oder Geschäftsräumen, aber auch Vereinsversammlung, Telefongespräch, Zwiesprache in geringer Lautstärke auf der Strasse oder im Restaurant, NICHT ABER unverschlüsselter Funkspruch, lautes Gespräch auf Strasse etc.)



Abhören ... fremder Gespräche (Forts.)

Erläuterungen zu Abs. 1 (Forts.):

Tathandlung (alternativ)

- Abhören mit technischen Hilfsmitteln
 - Erweiterung des normalen Hörbereichs, z.B. durch Richtmikrophon, Wanze, Telefongerät usw.)
 - nur unmittelbares Mithören strafbar, Anhören von Aufzeichnungen nicht
- Aufnehmen auf Tonträger
 - Erstellen einer Aufzeichnung, z.B. auf Tonband, Festplatte, USB-Stick usw.
 - nur unmittelbare Aufzeichnung von Gesprächen, nicht überspielen einer bereits vorliegenden Aufzeichnung auf einen weiteren Tonträger

kumulativ: ohne Einwilligung aller Gesprächsteilnehmer

Subjektiv: Vorsatz ohne Besonderheiten



Abhören ... fremder Gespräche (Forts.)

Erläuterungen zu Abs. 2-3:

- Abs. 2 Folgehandlung des Abhörens, Abs. 3 des Aufzeichnens, wobei beides objektiv/subjektiv TB-mässig sowie rechtswidrig erfüllt sein muss.
- Auswerten = irgendwie zum Vorteil zu benutzen (nicht zwingend Vermögensvorteil), d.h. als Grundlage für eine über die bloße Kenntnisnahme hinausgehende Handlung bzw. Verhaltensanpassung
- Bekanntgabe für bzw. Zugänglichmachung an Dritten u. Aufbewahrung: o.B.
- für Strafbarkeit fortbestehendes Geheimhalteinteresse erforderlich
- Rechtfertigung z.B. Art. 269 StPO i.V.m. Art. 14 StGB => auch Folgehandlung rechtmässig
- Rechtfertigung durch „Wahrung berechtigter Interessen“ nur in Extremfällen
- Bei Täteridentität: echte Realkonkurrenz zwischen Abs. 1 und Abs. 2 bzw. 3



Art. 179^{ter} StGB: Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Gesetzestext:

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt, wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterungen:

- TB wie Art. 179^{bis}, aber ...
 - Täter ist Gesprächsteilnehmer
 - beschränkt auf Aufnahme (Mithören ist selbstverständlich erlaubt)
 - keine Anschlusshandlung betreffend Informationsweitergabe!
Redaktionsfehler im dt. Text (fehlt in fr./it. Versionen)
- Strafbarkeit von nicht heimlicher, aber von einem Teil der Gesprächsteilnehmer abgelehnter Aufnahme umstritten



Zu Art. 179^{bis} und 179^{ter} Strafantragsberechtigung

- Jeder Gesprächsteilnehmer
- Bei Gesprächsteilnahme ausschliesslich in Organfunktion: jur. Person
- Bei Gesprächsteilnahme ausschliesslich in amtlicher Funktion: die gemäss öff. Recht zuständige Stelle
- blosses Hausrecht führt nicht zur Antragsberechtigung

Allgemeine Rechtfertigungsgründe:

- Notwehr, Notstand denkbar
- Wahrung berechtigter Interessen (ohne Notlage) eher nicht
- Ungenügend z.B. allgemeine Interessen an der Beweissicherung im Zivilprozess

Besondere Rechtfertigungsgründe bzw. Ausnahmen von TB:

- Fernmeldeverkehr mit Notfall-Diensten sowie betreffend Bestellungen u.dergl. (Art. 179^{quinquies} StGB)
- Amtliche Überwachung (Art. 179^{octies} StGB)



Art. 179^{quinquies} StGB: Nicht strafbares Aufnehmen

Gesetzestext:

¹ Weder nach Artikel 179^{bis} Absatz 1 noch nach Artikel 179^{ter} Absatz 1 macht sich strafbar, wer als Gesprächsteilnehmer oder Abonnent eines beteiligten Anschlusses Fernmeldegespräche:

- a. mit Hilfs-, Rettungs- und Sicherheitsdiensten aufnimmt;
- b. im Geschäftsverkehr aufnimmt, welche Bestellungen, Aufträge, Reservationen und ähnliche Geschäftsvorfälle zum Inhalt haben.

² Hinsichtlich der Verwertung der Aufnahmen gemäss Absatz 1 sind die Artikel 179^{bis} Absätze 2 und 3 sowie 179^{ter} Absatz 2 sinngemäss anwendbar.



Art. 179^{octies}: Amtliche Überwachung, Strafflosigkeit

Gesetzestext:

¹ Wer in Ausübung ausdrücklicher, gesetzlicher Befugnis die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer Person anordnet oder durchführt oder technische Überwachungsgeräte (Art. 179^{bis} ff.) einsetzt, ist nicht strafbar, wenn unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Richters eingeholt wird.

² Die Voraussetzungen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Erläuterung:

- Heute im Strafprozess gemäss Art. 269 ff. StPO, ausserhalb des Strafprozesses gemäss BÜPF



Art. 179^{quater} StGB: Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Gesetzestext:

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Verletzung durch Aufnahmegeräte (Forts.)

Erläuterungen:

- Tatsachen: alles ausser Gespräche (insofern subsidiär zu Art. 178^{bis} und Art. 178^{ter})
 - NICHT Worte, ABER Zustände, Ereignisse und Verhaltensweisen, z.B. körperliche Leiden, Entblössungen, physisches Verhalten, sexuelle Aktivitäten, Meditation, Rituale etc. (Donatsch, Strafrecht III, 10.A., Zürich 2013, 411 f.)
 - doch auch Worte müssen darunter Fallen, E-Mail, Chat, Selbstgespräche, Schriften, Beschriftungen (Ansicht Jean-Richard)
 - kein besonderer persönlicher Gehalt der Tatsachen erforderlich (BGer)
- Geheimbereich/Privatbereich
 - Schutz des „Hausrechts“, d.h. dort im Privatbereich unbeobachtet zu sein
 - weitere Definition des „Hausrechts“ als in Art.186 StGB, auch Autos, nicht umfriedete Vorplätze, verborgene Plätze im Freien usw.



Verletzung durch Aufnahmegeräte (Forts.)

Erläuterungen (Forts.):

Tathandlung:

- „mit Aufnahmegerät beobachten“ => Aufnahme nicht erforderlich, aber das Tatmittel Aufnahmegerät
- Aufnahmegerät = zur Aufnahme geeignetes Beobachtungsgerät, z.B. Kamera, NICHT aber Fernrohr, Feldstecher, Einwegspiegel
- Anschlussbehandlungen wie Art. 179^{bis}

Antragsberechtigung

- beobachtete Person oder Inhaber des beobachteten Privattraums
- Angehörige eines als Leiche fotografierten Menschen (BGE 118 IV 323)

Rechtfertigung:

- allgemein wie bei Art. 173^{bis} f.
- amtliche Überwachung gemäss Art. 179^{octies}



Art. 179^{sexies} StGB: Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegegeräten

Gesetzestext:

1. Wer technische Geräte, die insbesondere dem widerrechtlichen Abhören oder der widerrechtlichen Ton- oder Bildaufnahme dienen, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, lagert, besitzt, weiterschafft, einem andern übergibt, verkauft, vermietet, verleiht oder sonst wie in Verkehr bringt oder anpreist oder zur Herstellung solcher Geräte Anleitung gibt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter im Interesse eines Dritten, so untersteht der Dritte, der die Widerhandlung kannte und sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, derselben Strafandrohung wie der Täter.

Ist der Dritte eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder eine Einzelfirma (heute: ein Einzelunternehmen), so findet Absatz 1 auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.



Inverkehrbringen von Abhörgeräten (Forts.)

Erläuterungen zu Ziff. 1:

- „Produktverbotsdelikt“ mit umfassendem Verbenkatalog (kein „Endverbraucherprivileg“)
- in Bezug auf Rechtsgut „Privatbereich“ abstraktes Gefährdungsdelikt
- Abgrenzung von erlaubten Aufnahmegeräten durch besondere Ausrichtung der Konstruktion des Gerätes auf verstecktes Vorgehen:
 - sehr kleine Bauweise
 - Tarnung als Gebrauchsgegenstand

Erläuterungen zu Ziff. 2:

- besondere Beteiligungsform: Unterlassungsgaranten-Stellung des „Dritten“, in dessen Interesse gehandelt wird, z.B. Geschäftsinhaber
- wenn der Dritte ein jur. Person oder sonst ein Unternehmen ist, von Art. 29 StGB abweichende, an Art. 6 VStrR angelehnte Zurechnung zu einer nat. Person





Art. 179^{septies}: Missbrauch einer Fernmeldeanlage

Gesetzestext:

Wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Erläuterungen:

- Beunruhigung z.B. durch Falschmeldungen, Belästigung durch Meldungen zur Unzeit oder im Übermass
- BGer verlangt Intensität: schwere Persönlichkeitsverletzung oder Häufung von für sich genommen leichten oder mittelschweren Verletzungen
- Bosheit = Freude am Arger des andern
- Mutwillen = Rücksichtslosigkeit aus Übermut oder Trotz
- Antragsberechtigung: Inhaber und ständiger Benutzer der Anlage
- Echte Konkurrenz mit sexueller Belästigung Art. 198 StGB
- Art. 273 StPO: Teilnehmeridentifikation zulässig



Art. 179^{novies} StGB: Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Gesetzestext:

Wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterungen:

- mit DSGVO ins StGB eingeführt worden
- Personendaten gemäss Definition Art. 3 Bst. a DSGVO: „alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen“
- Nicht frei zugänglich = in Räumen oder Anlagen ohne Zutrittsberechtigung des Täters (nicht unbedingt „geheime“ Daten)
- Tathandlung „Beschaffen“: grundsätzlich genügt Kenntnisnahme
- Antragsberechtigung: Inhaber der Datensammlung (Datenberechtigter) und Person, auf die sich die Daten beziehen (Datenbetroffener)
- Echte Konkurrenz zu Art. 143 StGB wegen verschiedener Rechtsgüter